caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Infoveranstaltung
Anlage 2-Reform | AVR Caritas 2027
Teil 1

8. Dezember 2025

Gliederung der Infoveranstaltung

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Warum AVR Caritas 2027 – Geschichte und Reformprozess
- Aufbau der AVR Caritas 2027
- Regelungen im Einzelnen
  - Geltungsbereich
  - Gesundheitsschutz
  - Eingruppierung / Stufen
  - Tabellen
  - Arbeitszeit / Sonderformen
  - Erholungsurlaub
  - Krankenbezüge
  - Kündigung
- Teil 2: Überleitung und Prozess der Überleitung

Ausgangslage für Anlage 2-Reform

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- **Unterschiedliche Systematiken in Anlage 2 AVR und den Anlagen 31 bis 33 AVR**
  - BAT-orientierter Aufbau der Anlage 2 AVR betreffenden Regelungen
    - Viele Stufen, Bewährungsaufstieg
    - Weihnachtszuwendung und Urlaubsgeld
    - Familienbezogene Vergütungsbestandteile
    - Regelungen zur Arbeitszeit insbes. Definition der Sonderformen
  - Anlagen 31 bis 33 AVR orientieren sich am Aufbau des TVöD
    - Weniger Stufen, keine Bewährungsaufstiege
    - Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
    - Regelungen zur Arbeitszeit insbes. Definition der Sonderformen
- **Unterschiede im Detail – Beispiele**
  - Zeitraum Nachtarbeit
  - Entstehung Zusatzurlaub
  - Unterschiedliche Fälligkeiten
  - „Sollzeitabzug“ bei Wochenfeiertagen

Ergebnis: AVR Caritas 2027
Einheitliche Tarifsystematik

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- **Neuaufbau der AVR Caritas als Ergebnis der Anlage 2-Reform**
  - Auftrag BK 5/2021: Reform der Anlage 2 und Neustrukturierung der allg. Regelungen
  - Umsetzung: Integration sämtlicher Anlagen in eine einheitliche Tarifsystematik (wie auf der MV im September 2024 in Paderborn vorgestellt und vereinbart)
  - **Ergebnis: AVR 2027**
  - Auswirkung des Neuaufbaus beschränkt sich auf zuvor in Anlage 2 eingruppierte Mitarbeitende
    - **Im Ergebnis**: keine materielle Veränderung für zuvor in den Anlagen 7, 21, 21a sowie 30 bis 33 AVR eingruppierte Mitarbeitende und Auszubildende

= **Vergleichsweise modernes Tarifwerk – an Bedürfnisse der Caritas angepasst**
  - Kirchlichkeit gewahrt

Orientierung an für Refinanzierung einschlägigen Tarifwerken

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- **Warum Orientierung am TVöD?**
  - Verhandlungspartner abholen
  - Versuche, ein eigenständigeres Tarifwerk zu entwickeln, bereits mehrfach gescheitert

- **Vorteile der Orientierung am TVöD**
  - Gestärkte Position in Refinanzierungsverhandlungen
  - Weniger Probleme mit Besserstellungsverbot
  - Mehr Transparenz und Vergleichbarkeit bei Mitarbeiterakquise

Einheitliches und modernes Tarifwerk

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- **Einheitliche Systematik der Regelungen**
  - Nutzen auf betrieblicher Ebene:
    - Vereinfachung des Systems bringt Entlastung der Verwaltung
    - Vereinheitlichung bringt Transparenz und Akzeptanz in der Dienstgemeinschaft
  - Nutzen für die Tarifpolitik
    - Erleichterte Weiterentwicklung der AVR Caritas hin zu mehr Rechtssicherheit

- **Vorteile eines modernen Tarifwerks**
  - Ermöglicht moderne Personalpolitik und -entwicklung
  - Abkehr von der „Beamtenlogik“ des BAT:
    - Reduktion der Stufen
    - Höhere Einstiegsvergütung (Abschaffung Bewährungsaufstieg)
    - Differenziertere Heraushebungsmöglichkeiten - bessere Honorierung der Übernahme von schwierigen Tätigkeiten, zusätzlichen Aufgaben
    - Flexibles Leistungsentgelt als Anreizinstrument oder als Sozialkomponente
  - Neue Tätigkeitsmerkmale (IT-Beschäftigte, Bachelorabschluss)

Umstellung auf modernes Caritas-Tarifwerk nicht zum Nulltarif

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- **Mehrkosten der Umstellung**
  - Gewinner springen, Verlierer bleiben
    - Schlechterstellung von Bestandsmitarbeitern nicht durchsetzbar – Umstellung verursacht immer Mehrkosten - keine Entlastung durch Verlierer, die nicht springen
    - Überleitung auf Antrag verhindert Besitzstände und verteilt die Mehrkosten auf einen längeren Zeitraum

- **Wie werden Kosten der Umstellung begrenzt?**
  - Leistungsentgelt schrittweise für Springer
  - Entgeltsperren für einfache Tätigkeiten (aus VG 10 und 11)
    (Begrenzung der erreichbaren Stufe in Entgeltgruppe 2 für 9 Jahre)

Kostenrelevante Änderungen in den AVR Caritas 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Für Neueinstellungen und Springer

- **Kostensteigerung durch höhere Vergütung von:**
  - Berufseinsteigern (schnellerer Anstieg)
  - Schwierigen Tätigkeiten und Übernahme von Verantwortung
  - Abschlüssen auf Bachelorniveau
  - Einfachen Tätigkeiten (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)
- **Kostensenkung durch:**
  - Niedrigere Vergütung von Abschlüssen auf Masterniveau ohne zusätzliche Verantwortung
  - Wegfall von Verheiratetenzuschlag und Kinderzulage
  - Kein AZV-Tag
- **Weitere Kostenwirkung abhängig von Personalstruktur:**
  - Neue Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt / Sozialkomponente

Einordnung / Bewertung der kostenrelevanten Änderungen in den AVR Caritas 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- **Kostensteigerung durch höhere Vergütung von:**
  - Berufseinsteigern (schnellerer Anstieg)
    - → Notwendig zur Personalgewinnung
  - Schwierigen Tätigkeiten und Übernahme von Verantwortung
    - → Notwendig zur Gewinnung und Bindung von Fach- und Führungskräften
  - Abschlüssen auf Bachelorniveau
    - → Notwendige Anpassung an die geänderte Hochschulausbildung

= **Kostensteigerung im Sinne der Forderungen der DGS**
  - Im Wesentlichen refinanziert, da tariflich geregelt
  - Keine Besserstellungsproblematik, da auf TVöD-Niveau

- **Was als „Kröte“ bleibt**
  - Anhebung der Vergütung für einfache Tätigkeiten
    - Abhängig von konkreter Tätigkeit auch refinanziert – z.B. Betreuungskräfte stationär
    - → Ansonsten eventuell strukturelle Anpassungen auf betrieblicher Ebene nötig

Einheitliche AVR Caritas 2027

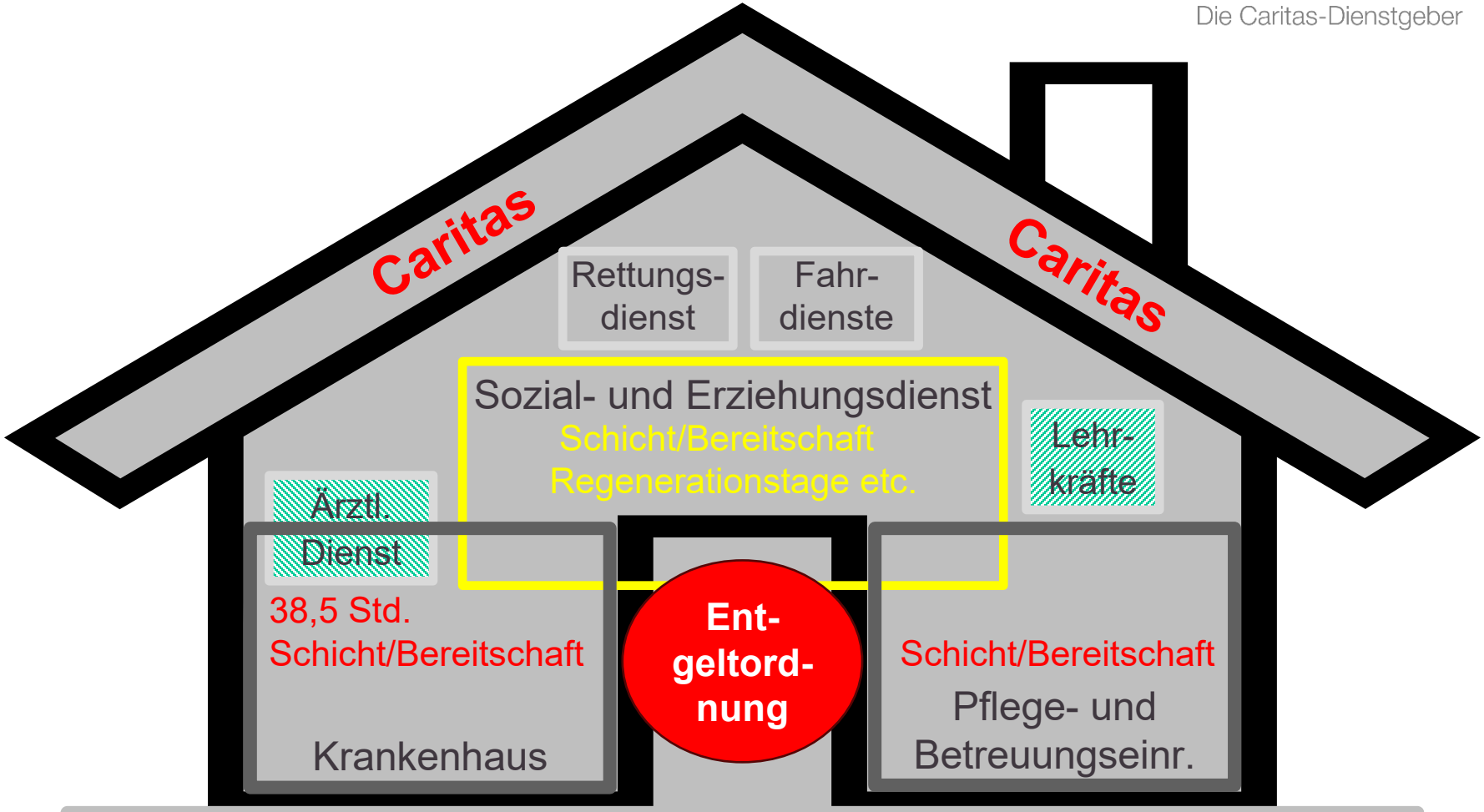

- allgemeine Arbeitszeit 39 Stunden pro Woche
- Rahmenbedingungen des Dienstverhältnisses (Urlaub, EFZ etc.)
- Entgeltgrundlagen, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt etc.

Zeitplan 2025 bis 2036 nach Beschluss

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

09.10.2025
Beschluss zur AVR 2027

04.12.2025
ggf. Korrekturbeschlüsse

2026
Vorbereitung der Umstellung bei den Rechtsträgern

01.01.2027
Inkrafttreten der AVR 2027 und erste Wechselmöglichkeit

2027 bis 2030
schrittweise Erhöhung des Leistungsentgelts für „Springer“ ins neue System

31.12.2035
Auslaufen der Entgeltsperre und der Befristung der Tätigkeitsmerkmale für Betreuungskräfte

01.01.2036
letzte Wechselmöglichkeit ins neue System

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

AVR Caritas 2027
Regelungen im Einzelnen

https://caritas-dienstgeber.de/aktuelle-themen/avr-caritas-2027/

AVR Caritas 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

AVR
in der Fassung ab dem 1. Januar 2027

Inhalt

Inhalt ... 1
AVR ... 4
Abschnitt I Allgemeine Vorschriften ... 6
Abschnitt II Arbeitszeit ... 14
Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen ... 25
Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung ... 44
Abschnitt V Befristung und Beendigung des Dienstverhältnisses ... 50
Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften ... 53
Anhang Entgeltordnung (EGO) ... 57
Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) ... 60
Teil A Allgemeiner Teil ... 63
Teil B Besonderer Teil ... 78
Anhang Tabellen ... 122
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro) ... 122
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro) ... 123
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro) ... 124
Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR) ... 125
Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR) ... 126
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro) ... 127
Anhang Zusätzliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) ... 128
Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität ... 129
Versorgungsordnung A (VersO A) ... 129
Versorgungsordnung B (VersO B) ... 132
Versorgungsordnung C (VersO C) ... 136
Anhang Beihilfen ... 141
Teil I. Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ... 141
Teil II. Geburtsbeihilfe ... 142
Teil III. Bestimmungen über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld ... 142
Anhang Auszubildende (Azubis) ... 143
Teil I. ALLGEMEINER TEIL ... 146
Teil II. BESONDERER TEIL ... 150
A. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ... 150
B. Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter ... 151
C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent ... 152
D. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen ... 153
E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung ... 155
F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen ... 155
G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen ... 160
H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung ... 162
I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger ... 163
J. (RK NRW) Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulbildung zum Erzieher oder zum Heilerziehungspfleger nach § 31 der Anlage 3 zur APO-BK NRW ... 166
K. (RK NRW) Praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger ... 167
Teil III. Übergangsregelung ... 168
Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten) ... 169
Abschnitt A ... 169
Abschnitt B ... 170
(RK Bayern) Abschnitt C ... 171

AVR Caritas 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Anhang Lehrkräfte ... 172

Teil I. Besondere Regelungen für Lehrkräfte ... 173

Teil II. Besondere Regelungen Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen ... 174

Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD) ... 180

Anhang Fahrdienste ... 196

Anhang Inklusionsbetriebe ... 198

Anhang Modellprojekte ... 200

Anhang TVöD-Anwender ... 201

Anhang Kurzarbeit ... 202

Anhang Überleitung ... 204

Teil I. Überleitungs- und Zuordnungsregelungen für Bestandsmitarbeiter ... 205

Teil II. Regelungen für Mitarbeiter nach Teil III. (Anlagen 2 bis 2e) ... 215

Teil III. Anlagen ... 226

Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) ... 269

Entgeltumwandlung ... 270

Ordnung für den Arbeitsschutz im liturgischen Bereich ... 272

Kinderbezogene Entgeltbestandteile ... 274

Arbeitsvertragsformular ... 275

Arbeitsvertragliche Folgen bei Dienstgeberwechsel ... 276

Gesamtregelung zur Befristung ... 277

AVR Caritas 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- „Allgemeiner Teil“ AVR 2027
  - wird im Text als „AVR“ zitiert
  - Bezeichnung „2027“ wird nur bis 31.12.2026 zugefügt
  - folgt im Grundsatz der Gliederung des TVöD
  - enthält aber auch die besonderen Regelungen für besondere Bereiche
    - keine unterschiedlichen „durchgeschriebenen“ Fassungen
    - abweichende Regelungen werden im Sachzusammenhang dargestellt
- Anhänge
  - anstatt „Anlagen“
  - Inhaltlich abgegrenzte Regelungen
  - oder
    inhaltlich abgegrenzte und zusammengehörende Regelungen für spezielle Gruppen von Mitarbeitern

AVR Caritas 2027 – was kommt woher

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

AVR 2027		Bislang in AVR (§§ ohne Zusatz sind solche des AT)
Abschnitt I Allgemeine Vorschriften		
§ 1	Wesen der Caritas, Dienstgemeinschaft	§ 1
§ 2	Geltungsbereich	NEU (teilw. § 3 sowie Definitionen aus § 1 Anlagen 31 und 32)
§ 3	Allgemeine Dienstpflichten	§ 4
§ 4	Besondere Dienstpflichten	§ 5
§ 5	Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten	§ 5a
§ 6	Dienstvertrag, Nebenabreden, Probezeit	§ 7
§ 7	Personalakten	§ 6
§ 8	Ärztliche Untersuchung während des Dienstverhältnisses	§ 8
§ 9	Regenerationstage/Umwandlungstage der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst	§ 19 Anlage 33
§ 10	Beschäftigungszeit	§ 11
§ 11	Dienstzeit	§ 11a
§ 11a	Ausschlussfrist zu § 10 und § 11	§ 11b
§ 12	Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses während des Dienstverhältnisses	§ 8a
§ 13	Versetzung und Abordnung	§ 9
§ 14	Qualifizierung	NEU aus TVöD, Ablösen von § 10a
§ 14a	Qualifizierung für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst	§ 2a Anlage 33

AVR 2027		Bislang in AVR (§§ ohne Zusatz sind solche des AT)
Abschnitt II Arbeitszeit		
§ 15	Regelmäßige Arbeitszeit	Zusammengestellt aus jeweils § 2 Anlagen 31-33 sowie Anlage 5
§ 15a	Arbeit an Sonn- und Feiertagen für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflege- und Betreuungseinrichtungen	Jeweils § 2 Abs. 3 Anlagen 31-33
§ 15b	Sonderregelung für Mitarbeiter in häuslichen Gemeinschaften	§ 10 Anlage 5
§ 16	Sonderformen der Arbeit	Jeweils § 4 Anlagen 31-33
§ 17	Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft	Jeweils §§ 5, 7 Anlagen 32, 33
§ 17a	Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Mitarbeiter in Krankenhäusern	§§ 5, 7 Anlage 31
§ 18	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	Jeweils § 6 Anlagen 31-33 sowie NEU aus § 8 Abs. 1 TVöD-V (Anlage 6a entfällt)
§ 19	Bereitschaftszeiten	§ 8 Anlage 32
§ 19a	Arbeitsbereitschaft im Rettungsdienst	§ 1 Anlage 5
§ 20	Arbeitszeitkonto	§ 9 Anlage 31-33
§ 21	Teilzeitbeschäftigung	§ 10 Anlagen 31-33 ohne Abs. 3
§ 22	Kurzarbeit	Jetzt Anhang Kurzarbeit, entspr. §§ 5a ff Anlage 5
§ 23	Sonderbestimmungen bei Dienstreisen und Reisekostenerstattung	§ 6 Anlage 5 und Anlage 13a

AVR Caritas 2027 – was kommt woher

AVR 2027		Bislang in AVR (§§ ohne Zusatz sind solche des AT)
Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen		
§ 24	Eingruppierung	I Anlage 1
§ 25	Eingruppierung in besonderen Fällen	NEU aus TVöD
§ 26	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit	Ib Anlage 1 (im Wesentl.)
§ 27	Dienstbezüge	II Anlage 1, NEU strukturiert
§ 28	Tabellenentgelt	Jeweils § 12 Anlagen 31-33 zzgl Regelungen zu Zulagen
§ 29	Stufen der Entgelttabelle	Jeweils §§ 13, 13a Anlagen 31-33
§ 30	Allgemeine Regelungen zu den Stufen	Jeweils § 14 Anlagen 31, 32 sowie § 13 Abs. 4 Anlage 33
§ 31	Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente	Jeweils § 15 Anlagen 31, 32 und § 14 Anlage 33 sowie NEU
§ 32	Erschwerniszuschläge	VIII (e) Anlage 1 sowie NEU
§ 33	Sonstige Zulagen	VIII (a)-(c) Anlage 1 VIIIa (a) Anlage 1
§ 34	Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter	

AVR 2027		Bislang in AVR (§§ ohne Zusatz sind solche des AT)
§ 35	Jahressonderzahlung	§ 16 Anlage 31 (**nicht** mehr § 16 Anlage 32 / **nicht** mehr § 15 Anlage 33)
§ 36	Bezüge während des Erholungsurlaubs	§ 2 Anlage 14
§ 37	Krankenbezüge	XII Anlage 1
§ 38	Anzeige- und Nachweispflichten	XIIa Anlage 1
§ 39	Besondere Zahlungen – vermögenswirksame Leistungen	Anlage 9 / TVöD
§ 40	Besondere Zahlungen – Jubiläumszuwendung	Anlage 16
§ 41	Besondere Zahlungen – Zuwendungen im Todesfall	XV Anlage 1
§ 42	Berechnung und Auszahlung des Entgelts	NEU aus TVöD
§ 43	Zusätzliche Altersversorgung	Geregelt in Anhang Zusatzversorgung, entspricht Anlage 8

AVR Caritas 2027 – was kommt woher

AVR 2027		Bislang in AVR (§§ ohne Zusatz sind solche des AT)
Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung		
§ 44	Erholungsurlaub	§ 1 Anlage 14
§ 45	Dauer des Erholungsurlaubs	§ 3 Anlage 14
§ 46	Urlaub bei Beendigung des Dienstverhältnisses	§ 5 Anlage 14
§ 47	Zusatzurlaub	Jeweils § 17 Anlagen 31, 32
§ 48	Sonderurlaub	§ 10 Anlage 14
§ 49	Arbeitsbefreiung	§ 10
Abschnitt V Befristung und Beendigung des Dienstverhältnisses		
§ 50	Führung auf Probe	Jeweils § 18 Anlagen 31, 32 und § 17 Anlage 33
§ 51	Führung auf Zeit	Jeweils § 19 Anlagen 31, 32 und § 18 Anlage 33
§ 52	Kündigung des Dienstverhältnisses	NEU aus TVöD, **nicht** mehr §§ 14, 15
§ 53	Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	§ 18
§ 54	Sonstige Beendigung des Dienstverhältnisses	§ 19
§ 55	Zeugnis	NEU TVöD, ähnlich § 20
Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften		
§ 56	Schlichtungsverfahren	§ 22
§ 57	Ausschlussfrist	§ 23
§ 58	Einsatz von Leiharbeitnehmern	§ 24
§ 59	Inkrafttreten und Geltung	NEU

Download der Übersicht:

https://caritas-dienstgeber.de/fileadmin/Fotos_Themen/Anlage2_AVR_Caritas_2027/2025-10-09_Uebersicht_AVR_Caritas_2027_vs_AVR_Caritas.pdf

Geltungsbereich, § 2 AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 1 Wesen der Caritas, Dienstgemeinschaft
- § 2 Abs. 1 und 2 wie bisher §§ 2 und 3 AT AVR
  - Abs. 1: Einrichtungen und Dienststellen, die dem DCV angeschlossen sind
  - Abs. 2: Mitarbeiterbezogene Ausnahmen, u.a.
    - Beschäftigung nicht in erster Linie aus Gründen der Erwerbstätigkeit
    - Tätigkeiten nach § 11 Abs. 3 SGB XII
    - fortdauernder Förderungsbedarf
    - AT
- **neu: § 2 Abs. 3 bis 6 AVR 2027**
  - Schwerpunkt der Unterscheidung ist die Art der Einrichtung
  - Tätigkeitsbezug nur noch für übergreifende Tätigkeitsarten
    - insbesondere SuE

Geltungsbereich, § 2 AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 2 Abs. 3 bis 6: Definition von besonderen Bereichen
  - Abs. 3: Mitarbeiter in Krankenhäusern (KH)
    - „Krankenhaus“ wie bisher § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis c) Anl. 31 AVR
  - Abs. 4: Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen (PuB)
    - „Pflege- und Betreuungseinrichtung“ wie bisher § 1 Buchst. a) bis e) Anl. 32 AVR
  - Abs. 3 und 4: alle Mitarbeiter, nicht beschränkt auf Pflegedienst
    - besondere Regelungen im Wesentlichen bei AZ, Bereitschaft
  - Abs. 5: Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)
    - richtet sich wie bisher (Anl. 33 Anhang B AVR) nach Eingruppierung
    - anders als Abs. 3 und 4: wie bisher in allen Einrichtungsarten
  - Abs. 6: Rettungsdienst: abhängig von Eingruppierung (wie bisher)
  - Abs. 7 und 8: Verweis auf besondere Regelungen für Ärztlichen Dienst und Fahrdienste (wie bisher, s. entsprechende Anhänge)
- **Grundsatz**: ohne gesonderte Regelung gelten AVR für alle gleich
  - besondere Bereiche werden in den AVR 2027 jeweils im Sachzusammenhang der einzelnen Regelungen angesprochen
  - „§ Xa“ bzw. „Absatz Xa“

Einheitliche AVR Caritas 2027

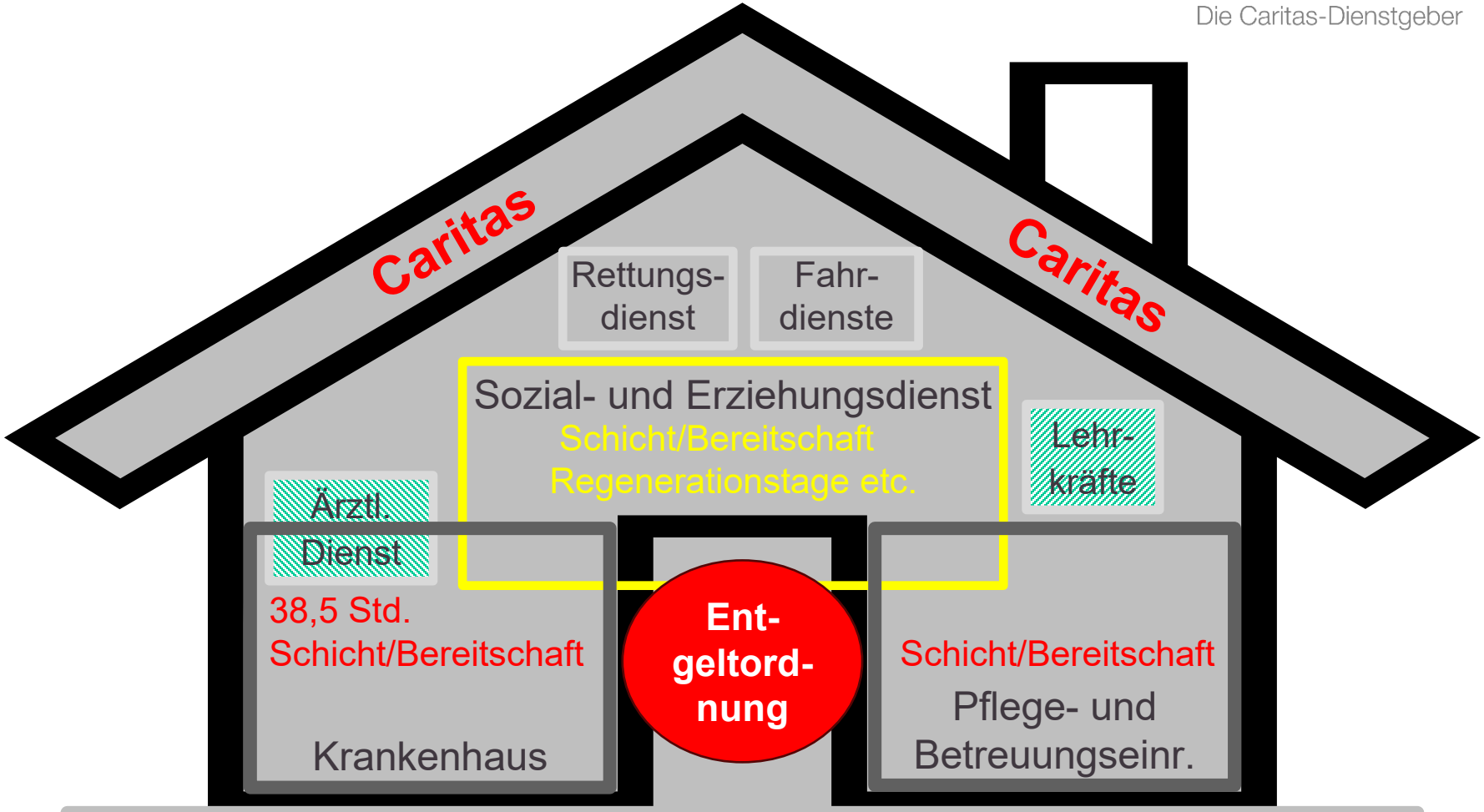

- allgemeine Arbeitszeit 39 Stunden pro Woche
- Rahmenbedingungen des Dienstverhältnisses (Urlaub, EFZ etc.)
- Entgeltgrundlagen, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt etc.

§§ 3 bis 11 AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- §§ 3 bis 8 übernommen aus Regelungen AT AVR
  - Allgemeine Dienstpflichten § 3: Kirchlichkeit, Einbeziehung der Grundordnung
  - Besondere Dienstpflichten § 4
  - Verschwiegenheit / seelsorgerische Angelegenheiten § 5
  - Dienstvertrag, Nebenabreden, Probezeit § 6
    - wichtige Modifikation zur Probezeit in § 6 Abs. 4: Probezeitkündigung jetzt in § 52 Abs. 2 (Kündigung) geregelt mit 2 Wochen zum Monatsschluss
- § 9 Regenerationstage SuE
  - im Textfluss wie TVöD
  - Text unverändert aus Anl. 33 AVR, gilt nur für SuE
- §§ 10, 11 Beschäftigungszeit und Dienstzeit
  - unverändert übernommen aus §§ 11, 11a AT AVR
  - Beide Anknüpfungen werden noch genutzt, Dienstzeit allerdings nur noch als Wert, auf den angerechnet wird
  - § 11a aus § 11b AT AVR übernommen

§§ 12 bis 14a AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- §§ 12, 13 übernommen aus Regelungen AT AVR
  - Erweitertes Führungszeugnis § 12
  - Versetzung und Abordnung § 13
- § 14 Qualifizierung
  - keine Übernahme § 10a AT AVR: Rückzahlungsverpflichtung nach der Rechtsprechung mindestens schwierig
  - angepasste Übernahme des Textes aus dem TVöD
  - Anspruch nur auf regelmäßiges Gespräch mit Führungskraft zur Feststellung des Qualifizierungsbedarfs
  - Kostentragung der Qualifizierung durch den Dienstgeber
    - Eigenbeitrag durch Qualifizierungsvereinbarung möglich
    - kann/sollte auch Rückzahlungsgrundsätze enthalten
- § 14a Qualifizierung SuE aus Anl. 33 AVR

Arbeitszeit, § 15 AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 15 Arbeitszeit
  - keine Übernahme von Regelungen aus der Anl. 5 AVR
    - außer zu Mitarbeitern in häuslichen Gemeinschaften (vgl. § 15b), Rettungsdienst (vgl. § 19a) und zu Kurzarbeit (vgl. Anhang Kurzarbeit)
  - Orientierung an TVöD wie auch schon bisher in den Anl. 31 bis 33 AVR
    - Angleichung bisheriger Anlage 2-Mitarbeiter an AZ-Regime der Anl. 31/ 32 AVR
      - wesentliche Änderung für diese Mitarbeiter: Sollarbeitsabzug bei Feiertagen (vgl. § 15 Abs. 4 Satz 3)
  - Standard 39 Stunden, in Krankenhäusern 38,5 Std
    - soweit nicht schon auf Einrichtungsebene üblich, bedeutet dies im KH für bisherige Anlage 2-Mitarbeiter eine Arbeitszeitverkürzung auf 38,5 Std. bzw. eine Veränderung des Teilzeitquotienten
    - ggf. wie bisher regionale Regelung: auch in KH 39 Std.: gesonderte Beschlüsse der betreffenden Regionalkommissionen
  - bei Wechselschicht wird gesetzliche Pause eingerechnet
    - **nicht** in Krankenhäusern und Pflege- und Betreuungseinrichtungen
  - Arbeit an Vorfesttagen angeglichen: keine Arbeitsbefreiung mehr an Pfingst- und Ostersamstag (so bisher in § 3 Abs. 2 Anl. 5 AVR)

Arbeitszeit, §§ 15a – 16 AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 15a besondere Regelung für KH und PuB
  - ergänzt § 15 Abs. 4 Satz 4 und 15 Abs. 6 für **Sonn- und Feiertage**
  - weil regelmäßig Schichtarbeit
  - wird für bisherige Anlage 2-MA nur in Ausnahmefällen zutreffen
    - Pforte, Hausmeister, IT
- § 15b häusliche Gemeinschaften: bisher § 10 Anl. 5 AVR
- § 16 Sonderformen der Arbeit
  - Abs. 1 Satz 1 Wechselschichtarbeit: jetzt Orientierung an TVöD
    - Veränderung für SuE: Abweichung Abs. 1a nur für KH und PuB
      - bislang SuE wie Pflege §§ 4 Anl. 31 und 32 AVR
      - in KH und PuB gilt Abs. 1a aber auch für SuE
  - Abs. 5 Nachtarbeit: jetzt einheitlich 21 – 6 Uhr

Arbeitszeit, §§ 17, 17a AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 17 Bereitschafts**dienst** und Rufbereitschaft (aus Anl. 31/ 32 AVR)
  - beide Formen sind in einer Regelung!
  - sowohl Definitionen und Öffnungen (bis Abs. 9 aus § 5 Anl. 31/ 32 AVR)
  - als auch Bereitschaftsdienstentgelt (ab Abs. 10 aus § 7 Anl. 31/ 32 AVR)
  - Besondere Regelung für SuE in Abs. 14a bei der Entgeltberechnung
    - wie bisher „das auf die Stunde umgerechnete Tabellenentgelt“ statt Ausweisung von Stundenentgelten in den Tabellen
- § 17a Besondere Regelung für KH, anstatt § 17
  - Abweichungen wie bisher in Anlage 31 gegenüber Anlagen 32 und 33
  - wie bisher, betrifft auch SuE > vgl. Abs. 14a

Arbeitszeit, §§ 18, 19 AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 18 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
  - Zuschläge verändern sich für bisherige Anlage 2-MA
  - gelten auch für nicht-übergeleitete MA
  - für nicht KH und PuB gilt Abs. 1a: grundsätzlicher Freizeitausgleich
    - Text stammt aus § 8 Abs. 1.1 TVöD-V
  - Wechselschichtzulage in Abs. 4/ 4a für KH und PuB gesondert geregelt
  - Schichtzulage einheitlich
- § 19 Bereitschafts**zeiten**
  - aus Anlage 32 AVR für alle übernommen

Arbeitszeit, §§ 19a - 23 AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 19a Arbeitsbereitschaft im Rettungsdienst
  - Sonderregelung aus den Beratungen der Verhandlungsgruppe Anlage 2e
    - hätte auch in § 15 benannt werden können
- § 20 Arbeitszeitkonto
  - die bisherigen Regelungen aus den Anlagen 31 bis 33 AVR sind für alle MA übernommen
- § 21 Teilzeitbeschäftigung
  - Übernahme der §§ 10 Abs. 1 und 2 der bisherigen Anlagen 31 bis 33
  - vgl. aber auch §§ 6 bis 9a TzBfG
    - insbesondere zur Rückkehr zur Vollzeitarbeit § 9 TzBfG
- § 22 Kurzarbeit
  - Übernahme der bisherigen §§ 5 bis 5g Anl. 5 in den Anhang Kurzarbeit
    - war Ergebnis eines Vermittlungsverfahrens
- § 23 Dienstreisen und Reisekostenerstattung
  - AZ-Regelungen bei Dienstreisen wie bisher § 6 Anl. 5
    - nicht Regelung des TVöD
  - Reisekostenabrechnung wie bisher Anl. 13a

Eingruppierung und Entgelt, §§ 24 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Ab 01.01.2027 richten sich alle Neueingruppierungen nach Anhang EGO (außer Sonderregelungen wie Anhang Ärztl. Dienst)
  - betrifft alle ab zu diesem Termin eingestellte Mitarbeiter
- Für Anlagen 2 ff Bestandsmitarbeiter: ohne Überleitungsantrag für die am 31.12.2026/ 01.01.2027 aktuelle Tätigkeit die dazu erfolgte Eingruppierung
  - bleibt ohne Überleitungsantrag erhalten ohne weitere Änderung (§ 1 Teil III. Anhang Überleitung; ggf. auch bei einer Unterbrechung)
  - außer bei wirksam werdenden Bewährungsaufstieg oder bei einer korrigierenden Höhergruppierung (vgl. § 4a Teil II. Anhang Überleitung)
- Für Mitarbeiter, die zu einem Termin ab dem 01.01.2027 die Überleitung beantragt haben, gilt die Eingruppierung durch die Überleitung (Überleitungstabelle)
- Für alle anderen Bestandmitarbeiter gilt der Anhang EGO (vgl. § 59 Abs. 3; Ausnahmen Lehrkräfte und Ärztl. Dienst)
  - identische Merkmale aus bisherigen Anlagen 31 bis 33 AVR
- Neu, spezifisch Caritas: Entgeltgruppen 16 und 17

Eingruppierung und Entgelt, §§ 24 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Unveränderte Übernahme der Merkmale aus den bisherigen

- Anlagen 31 und 32 AVR:

XI. Mitarbeiter in Gesundheitsberufen

1. Mitarbeiter in der Pflege

2a. Leitende Mitarbeiter in der Pflege
(Krankenhaus – § 2 Abs. 2 AVR)

2b. Leitende Mitarbeiter in der Pflege
(stationär – § 2 Abs. 3 Buchst. a bis d AVR)

2c. Leitende Mitarbeiter in der Pflege
(ambulant und teilstationär – § 2 Abs. 3 Buchst. e AVR)

- Anlage 33 AVR:

XXIV. Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Eingruppierung und Entgelt, §§ 24 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Entgeltgruppen 16 und 17

Entgeltgruppe 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 15, deren Tätigkeit sich durch einen besonders hohen Entscheidungsspielraum oder besonders hohe Anforderungen an die Mitarbeiterführung aus der Tätigkeit der Entgeltgruppe 15 heraushebt.

Entgeltgruppe 17

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 15, deren Tätigkeit sich durch einen besonders hohen Entscheidungsspielraum und besonders hohe Anforderungen an die Mitarbeiterführung aus der Tätigkeit der Entgeltgruppe 15 heraushebt.

(Ein besonders hoher Entscheidungsspielraum ist gegeben, wenn neue komplexe Problemstellungen innovatives, konzeptionelles Denken erfordern, Lösungswege methodisch offen und inhaltlich wenig vorgegeben sind, grundlegende längerfristige Entwicklungen mit übergeordneter Bedeutung aufgrund der Tragweite der Entscheidungen zu berücksichtigen sind.)

(Besonders hohe Anforderungen an die Mitarbeiterführung sind gegeben, wenn die Tätigkeit die gemeinsame, auf persönliche Überzeugung der Mitarbeiter ausgerichtete Entwicklung und Ausgestaltung von aufgaben-/bereichsbezogenen sowie individuellen Zielen erfordert, wobei regelmäßig unterschiedliche Interessenlagen zu berücksichtigen sind. Diese sind besonders gegeben, wenn in Netz-, Projekt- oder sonstigen funktions- und/oder bereichsübergreifenden fluiden Teamstrukturen mit erheblicher Schnittstellenkomplexität und lediglich fachlicher Weisungsfunktionen ausgeprägte Management- und Kommunikationskompetenzen erfordern.)

Eingruppierung und Entgelt, §§ 24 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 24 Eingruppierung
  - Übernahme aus den Anlagen 31 bis 33 AVR (s. § 12 TVÖD)
- § 25 Eingruppierung in besonderen Fällen
  - neu (aus § 13 TVöD) Eingruppierung bei höherwertiger Tätigkeit ohne Übertragung, aber bei Veränderung der ursprünglichen Tätigkeit (mind. 6 Monate)
  - Hinweis: Nicht erfüllte Ausbildungsvoraussetzung (bisher Ic Anl. 1 AVR) jetzt in EGO (Vorbemerkungen) geregelt
- § 26 Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeit
  - Text aus § 14 TVöD, aber bereits auch im in den Anl. 31 bis 33 AVR anzuwendenden Abschnitt Ib Anlage 1 AVR enthalten
- § 27 Dienstbezüge
  - angepasste Übernahme aus Abschnitt II Anl. 1 AVR
    - wird als Definition insbesondere für Zeiten der Entgeltfortzahlung gebraucht

Eingruppierung und Entgelt, §§ 24 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Nicht erfüllte Ausbildungsvoraussetzung (bisher Ic Anl. 1 AVR) jetzt in EGO (Vorbemerkungen) geregelt

2. Tätigkeitsmerkmale mit Anforderungen in der Person

[1]Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiter“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. [2]Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. [3]Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. „in der Tätigkeit von …“) enthält.

Eingruppierung und Entgelt, §§ 24 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 28 Tabellenentgelt
  - Übernahme aus Anl. 31 bis 33 AVR (s. § 15 TVöD)
  - Entsprechungstabellen aufrechterhalten z.B. für Jahressonderzahlung, § 35
  - Abs. 4 enthält die bisherigen Zulagen für einzelne MA-Gruppen
- § 29 Stufen der Entgelttabelle
  - wie bisher Anl. 31 bis 33 AVR (vgl. § 16 TVöD)
  - wichtig: neue EG 16 und 17 ebenfalls 6 Stufen
  - z.T. bestehen Entgeltsperren:
    - EG2 erhält bei den meisten Tätigkeiten bis zum 31.12.2035 in den Stufen 5 und 6 das Tabellenentgelt der Stufe 4 (vgl. Anhang EGO Teil A. I.)
    - Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte sowie Präsenzkräfte haben bis 31.12.2035 eigenes Merkmal in Anhang EGO, BT XI Nr. 4a mit in der Stufe 6 das Tabellenentgelt der Stufe 5
- § 30 Allgemeine Regelung zu den Stufen
  - wie bisher Anl. 31 bis 33 AVR (vgl. § 17 TVöD)

Eingruppierung und Entgelt, §§ 24 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 28 Tabellenentgelt

Anhang Tabellen

Anhang Tabellen (mittlere Werte mit Stand 1. Februar 2026)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro) 122
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro) 123
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro) 124
Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR) 125
Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR) 126
Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro) 127

Eingruppierung und Entgelt, §§ 24 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 17	6.585,48	7.016,12	7.496,48	8.152,27	8.826,85	9.270,64
EG 16	6.119,25	6.519,40	6.965,76	7.575,12	8.201,94	8.614,31
EG 15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
EG 14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
EG 13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
EG 12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
EG 11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
EG 10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
EG 9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
EG 9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37
EG 9a	3.658,61	3.877,94	4.097,67	4.586,77	4.697,43	4.979,97
EG 8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
EG 7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
EG 6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
EG 5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
EG 4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
EG 3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
EG 2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
EG 1		2.534,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50

Eingruppierung und Entgelt, §§ 24 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
P 15		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
P 14		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
P 13		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
P 12		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
P 11		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
P 10		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
P 9		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
P 8		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
P 7		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
P 4	2.941,25	3.003,12	3.048,99	3.083,60	3.111,77	3.154,01

Eingruppierung und Entgelt, §§ 24 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06
S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 10	3.602,94	3.937,02	4.108,27	4.619,86	5.037,17	5.379,92
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69

Eingruppierung und Entgelt, §§ 24 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 31 Leistungsentgelt (LE) bzw. Sozialkomponente
  - bislang in Anl. 31 bis 33 AVR
  - gilt jetzt für alle MA, auch in Anhang Überleitung
  - Besonderheit: in KH am Ende 1 Prozent statt 2 Prozent (ähnlich TVöD-K)
    - Hintergrund: geringere Arbeitszeit, gilt auch für Bestand Anlage 31 AVR!
  - Einführung ist in vier Schritten zeitlich gestreckt
    - von 0% in 2027 bis 2% bzw. 1% ab 2031; vgl. § 31 Abs. 5
  - Streckung **gilt nicht** für EG 1 sowie in der EG 2 in den Stufen 5 und 6 in Teil A Anhang EGO bzw. Stufe 6 Teil B Anhang EGO (s.o. zur Entgeltsperre)

Eingruppierung und Entgelt, §§ 24 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 32 Erschwerniszuschläge
  - Abs. 1 bis 4 Übernahme aus § 19 TVöD
    - dort wird aber die Höhe durch landestarifliche Regelung getroffen
    - MAS wollte aber keine Kompetenz der Regionalkommissionen
  - Lösung Abs. 5: Höhenbestimmung durch Dienstvereinbarung
    - falls bis 31.12.2028 keine Regelung, Übernahme der bisherigen Zulagen aus Abschnitt VIII Abs. e) der bisherigen Anl. 1 AVR
- § 33 Sonstige Zulagen
  - Abs. 1 Zulagen aus Abschnitt VIII Abs. a) bis c) Anl. 1 AVR
  - Abs. 2 Ballungsraumzulage nach Abschnitt VIIIa Abs. a) bisherige Anl. 1 AVR
- § 34 Vergütung für Sonderleistungen
  - aus Abschnitt XI der bisherigen Anlage 1 AVR
    - Regel für Chefarzt tätig werdende Ärzte in Abs. 2, dagegen Rettungsdienstzuschlag und -pflicht geregelt in § 2 Anhang Ärztl. Dienst
    - Rettungsdienstzuschlag und -pflicht für Pflege geregelt hier in Abs. 4

Eingruppierung und Entgelt, §§ 24 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 35 Jahressonderzahlung (JSZ)
  - angepasste Übernahme aus bisheriger Anlage 31 AVR
    - d.h. auch unterjähriges Ausscheiden über KH hinaus (Abs. 5, wie bisher § 16 Abs. 6 Anl. 31 AVR)
    - JSZ gilt für alle Mitarbeiter
      - auch in Anhang Überleitung
    - zu den Stufen der Höhe gilt die „Übersetzungstabelle“ nach § 28
    - bzw. für Nicht-Übergeleitete nach § 9 Abschnitt II Anhang Überleitung
  - **keine** Weihnachtszuwendung und **kein** Urlaubsgeld mehr
- § 36 Bezüge während des Erholungsurlaubs
  - gehört eigentlich zu den Urlaubsregelungen, während TVöD hier die „Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung“ definiert
  - Hintergrund: Kompromiss ist Übernahme der Regelungen zur Entgeltfortzahlung einschl. Krankengeldzuschuss und der Urlaubsregelung einschließlich Unterscheidung gesetzlicher und tariflicher Urlaub aus den AVR
  - deshalb redaktionell angepasste Übernahme aus bisherigen § 2 Anl. 14 AVR

Eingruppierung und Entgelt, §§ 24 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

§ 35 Jahressonderzahlung

(1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) [1]Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeitern

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 86 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 76 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 17 56 v.H.

...

(3) [1]Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 2a vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. [2]Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
   a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
   b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
   c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(4) [1]Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. [2]Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(5) [1]Mitarbeiter erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember endet. [2]Bei Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember geendet hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Absatz 2 der letzte volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind.

Eingruppierung und Entgelt, §§ 24 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 37 Krankenbezüge
  - redaktionell angepasste Übernahme von bisherigen Abschnitt XII Anl. 1 AVR
  - hier dann auch in Abs. 2 der Bezug zu § 36 zur Höhe der Entgeltfortzahlung
- § 38 Anzeige- und Nachweispflichten
  - Übernahme des bisherigen Abschnittes XIIa Anl. 1 AVR
- §§ 39 – 41 VWL, Jubiläumszuwendung, Zuwendungen im Todesfall
  - Übernahme der bisherigen Anl. 9, Anl. 16 sowie Abschnitt XV Anl. 1 AVR
  - bei § 41 Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes eingefügt
- § 42 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
  - Übernahme aus § 24 TVöD
  - kann zur Folge haben, dass – anders als bisher – das Entgelt am Monatsende noch nicht auf dem Konto ist (vgl. Abs. 1 gegenüber bisherigen Abs. (a) Anlage 1 AVR
  - Abs. 8: „Dienstfahrrad“ = Abs. (g) des bisherigen Abschn. X Anl. 1 AVR
  - Abs. 9: Abtretungsverbot = Abs. (f) des bisherigen Abschn. X Anl. 1 AVR

Urlaub und Arbeitsbefreiung, §§ 44 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- §§ 44 bis 48 betreffend Urlaub
  - Übernahme bisheriger Abschnitt I. Anlage 14 AVR ohne dessen § 2 (Urlaubsvergütung, hier in § 36 geregelt)
    - Dauer, Teilurlaub, Abgeltung etc.
    - einschließlich angepasster Regelung zum Zusatzurlaub
  - Übernahme bisheriger Abschnitt III. Anlage 14 AVR (Sonderurlaub)
  - Grund s.o.: Beibehalt der bisherigen Regelungen zum Urlaub und zu den Krankenbezügen aus den bisherigen AVR, aber in der neuen, an dem TVöD orientierten Grundstruktur
  - keine Übernahme Abschnitt II. der bisherigen Anlage 14 AVR
    - kein Urlaubsgeld (und keine Weihnachtszuwendung) mehr, stattdessen einheitlich JSZ und LE
- § 49 Arbeitsbefreiung
  - Übernahme § 10 AT AVR
    - hier ist auch der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte begünstigt (alte Regelung § 10 AT AVR)
    - Grund für den Unterschied zu § 41: bei der Zuwendung bei Tod geht es um Geld

Befristung und Beendigung des Dienstverhältnisses, §§ 50 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- weiter keine besondere Regelung zur Befristung anders als § 30 TVöD
- Befristungsregelungen werden unverändert übernommen
  - deshalb konform mit den mit Blick auf die „Gesamtregelung zur Befristung“ der ZAK erfolgten Bestätigung der BK zur bisherigen Regelung in den AVR
- §§ 50, 51 Führung auf Probe / auf Zeit
  - aus bisherigen Anl. 31 bis 33 AVR
  - gilt jetzt für alle Dienstverhältnisse
  - Randnotiz: § 51 Abs. 1 Verlängerung Befristung 4 Jahre, obwohl nicht Tarifvertrag

Befristung und Beendigung des Dienstverhältnisses, §§ 50 ff. AVR 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 52 Kündigung des Dienstvertrags
  - Text aus § 34 TVöD entlehnt, aber für neueingestellte MA modifiziert
    - es bleibt zwar auch hier Risiko, dass Fristen wie in TVöD ggf. nicht halten, aber es sollten auch keine Neuregelungen geschaffen werden
    - es bleibt mit TVöD auch die gegenüber AVR vereinfachte Beschränkung auf außerordentliche Kündigung für ältere MA
    - bei Beschäftigungszeiten zählen solche bei anderen kirchlichen Trägern mit
      - aber nicht für die Beschränkung der Kündigung älterer MA
    - gegenüber TVöD bleibt es bei Kündigungsmöglichkeit befristeter Dienstverhältnisse
    - besondere Kündigungsfrist 2 Wochen in den ersten 6 Monaten entfällt
    - aber Probezeitkündigung 2 Wochen zum Monatsletzten
- §§ 53, 54 Beendigung bei verminderter Erwerbsfähigkeit/ sonstige Beendigung
  - Übernahme der bisherigen §§ 18 und 19 AVR
    - einschl. besonderer Regelung in § 54 Abs. 5 zum Dienstverhältnis nach Überschreiten der Regelaltersgrenze
- § 55 Zeugnis: Übernahme des aktuelleren § 35 TVöD

Übergangs- und Schlussvorschriften

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 56 Schlichtungsverfahren
  - unverändert aus § 22 AT AVR
- § 57 Ausschlussfrist
  - unverändert aus § 23 AT AVR
- § 58 Leiharbeitnehmer
  - unverändert aus § 24 AT AVR

Übergangs- und Schlussvorschriften

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 59 Inkrafttreten und Geltung
  - Abs. 1: Anwendung der neuen Fassung
    - AVR 2027 ist lediglich eine neue Fassung der bestehenden AVR
      - Kontinuität
    - **Grundsatz**: alles richtet sich ab 1. Januar 2027 nach der neuen Fassung, sofern nicht die bisherige bis 31.12.2026 geltende Fassung ausdrücklich zur Anwendung kommt
    - entscheidend ist der im Dienstvertrag vereinbarte Beginn des Dienstverhältnisses, nicht der Termin des Vertragsabschlusses
  - Abs. 2: Anwendungsbereich des Anhangs Überleitung
    - gemeint sind die Regelungen zur Überleitung selbst, insbesondere in Teil I. des Anhangs Überleitung
      - u.a. Antragsfristen und Entscheidungsfristen, die dann bereits 2026 laufen können zum 1. Januar 2027
    - betrifft Mitarbeiter, die am 31.12.2026 nach der bisherigen Anlage 2 AVR eingruppiert sind (vorherige Veränderung der Tätigkeit hin zu Anl. 31 bis 33 AVR würde dies hinfällig machen)

Übergangs- und Schlussvorschriften

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 59 Inkrafttreten und Geltung (Fortsetzung)
  - Abs. 3: Geltung Anhang Überleitung und Fortführung Eingruppierung anderer Mitarbeiter
    - Anhang Überleitung gilt nur für in § 1 Abs. 1 Teil I. Anhang Überleitung benannte Mitarbeiter
      - am 31.12.2026 in Anlage 2, 2d oder 2e AVR eingruppierte Mitarbeiter
      - Dienstverhältnis besteht am 1. Januar 2027 fort
    - andere Mitarbeiter bleiben eingruppiert, wie sie bisher waren
      - deren bisherige Eingruppierungen entsprachen bereits der neuen EGO
      - konkretisiert in Abs. 3 Satz 3
    - Stufen und Stufenlaufzeit bleiben bestehen und werden weitergeführt

Übergangs- und Schlussvorschriften

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 59 Inkrafttreten und Geltung (Fortsetzung)
  - Abs. 4: alte Ansprüche, alte Besitzstände
    - Ansprüche, die bis zum 31.12.2026 entstanden sind, werden nicht verändert
      - Hinweis: bei Zusatzurlaub gilt die höhere Höchstbegrenzung
    - bisherige Überleitungs- und Besitzstandszulagen, insbes. aus der Einführung der Anl. 31 bis 33 AVR, bleiben durch Anwendung der alten bis 31.12.2026 geltenden Fassung der AVR zu diesen Punkten erhalten
    - Altersteilzeit (ATZ) richtet sich weiterhin nach der früheren Anlage 17a AVR
      - d.h. ATZ muss vor dem 1. Juli 2024 begonnen sein
      - während der Freistellungsphase Teilnahme des Wertguthabens an den allgemeinen Tariferhöhungen
      - während der Arbeitsphase auch bei Überleitung nach dem Anhang Überleitung weiterhin Anwendung der ½-Regelung zum jeweils aktuellen Entgelt
  - Abs. 5: Bereitstellung der am 31.12.2026 geltenden Fassung der AVR
    - damit die Bezugnahmen sicher erfolgen können
    - in Textform
    - Aufgabe des Deutschen Caritasverbandes

Anhang Entgeltordnung

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Anhang Entgeltordnung (EGO)
  - orientiert sich an TVöD
    - nicht benötigte EG werden als „nicht besetzt“ bezeichnet
  - EG 16 und 17 sind caritasspezifisch eingepflegt
    - in TVöD nicht gegeben
  - Tätigkeitsmerkmale Anl. 31 bis 33 AVR inhaltlich unverändert übernommen
    - in TVöD nicht gegeben (vgl. Folie 24)
  - Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte sowie Präsenzkräfte
    - mit eigenem Merkmal, befristet bis 31.12.2035
    - Entgeltsperre in Stufe 6
  - Sonstige Mitarbeitende mit einfacher Tätigkeit (früher VG 10 und 11)
    - Entgeltsperre in Stufen 5 und 6

AVR Caritas 2027 – Entgeltordnung

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Anhang Entgeltordnung (EGO)

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) 60

Teil A Allgemeiner Teil 63

I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale 63

II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale 69

Teil B Besonderer Teil 78

I. Apotheker 78

II. – IX. [nicht besetzt] 78

X. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Mitarbeiter 79

XI. Mitarbeiter in Gesundheitsberufen 80

XII. – XV. [nicht besetzt] 100

XVI. Laboranten 101

XVII. [nicht besetzt] 101

XVIII. Mitarbeiter in Leitstellen 102

XIX. – XXI. [nicht besetzt] 103

XXII. Mitarbeiter im Rettungsdienst 104

XXIII. Schulhausmeister 107

XXIV. Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst 108

XXV. - XXXII. [nicht besetzt] 121

Anhang Entgeltordnung

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Sonstige Mitarbeitende mit einfacher Tätigkeit (früher VG 10 und 11)
  - Entgeltsperre in Stufen 5 und 6

Entgeltgruppe 2

Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten.

([1]Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. [2]Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

Anmerkung:

Diese Mitarbeiter erhalten bis zum 31. Dezember 2035 in den Stufen 5 und 6 das Tabellenentgelt der Stufe 4.

Anhang Entgeltordnung

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte sowie Präsenzkräfte
  - mit eigenem Merkmal, befristet bis 31.12.2035
  - Entgeltsperre in Stufe 6

4a. Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte sowie Präsenzkräfte

Es finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 Anwendung.

Anmerkung:

Abweichend gilt bis zum 31. Dezember 2035 folgendes:

Entgeltgruppe 2

1. Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 v.H. ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

2. Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 v.H. ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

Pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilfstätigkeiten werden von dieser Anmerkung nicht erfasst.

Diese Mitarbeiter erhalten bis zum 31. Dezember 2035 in der Stufe 6 das Tabellenentgelt der Stufe 5.

AVR Caritas 2027
Wirkung der Entgeltsperren in EG 2

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

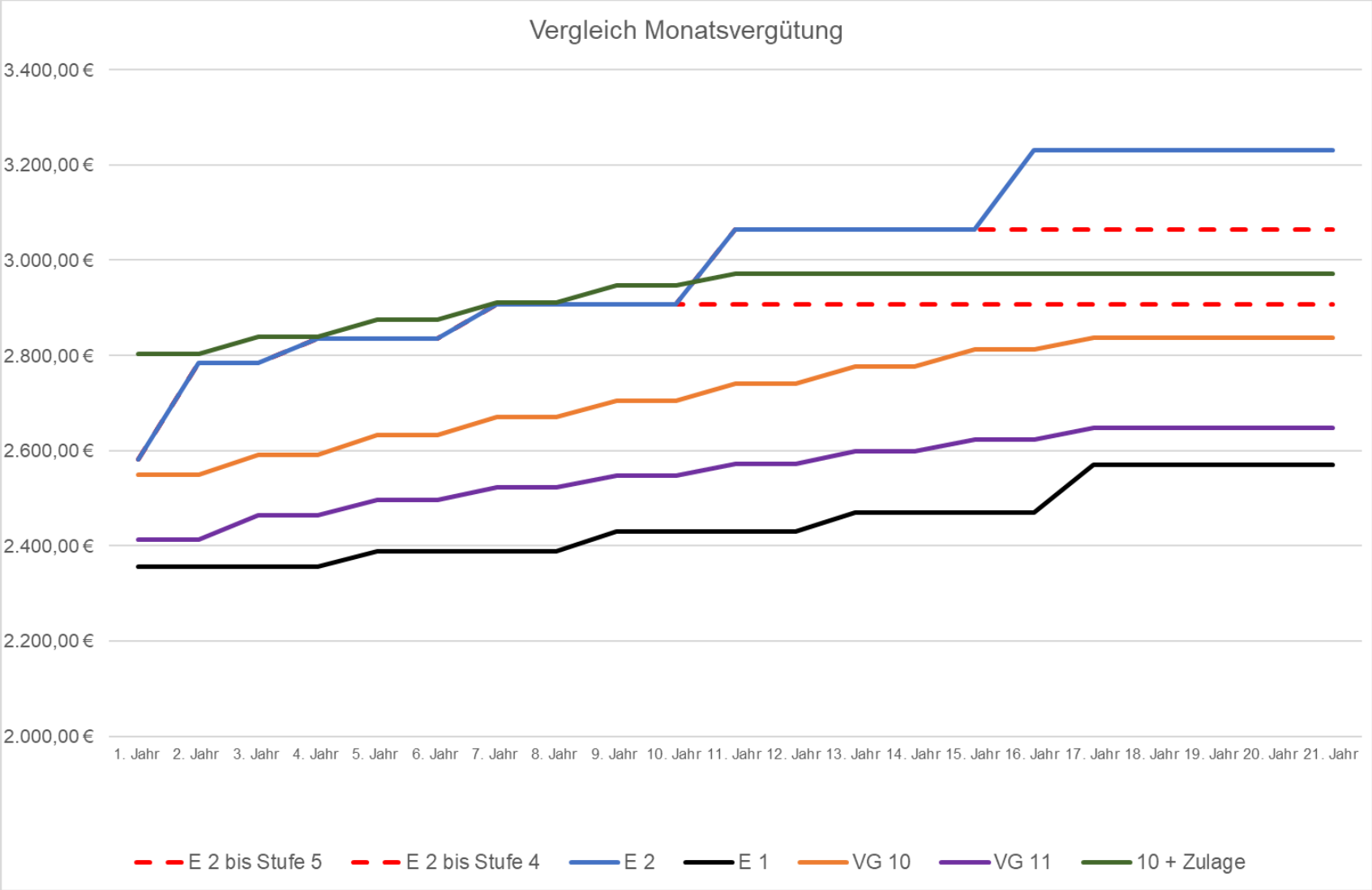

Weitere Anhänge

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Anhang Tabellen
- Anhänge aus bisherigen Anlagen (unverändert)
  - Anhang Zusätzliche Altersversorgung (Zusatzversorgung)
  - Anhang Beihilfen
  - Anhang Auszubildende
  - Anhang Praktikanten
  - Anhang Lehrkräfte
  - Anhang Ärztlicher Dienst
  - Anhang Fahrdienste
  - Anhang Inklusionsbetriebe
  - Anhang TVöD-Anwender
  - Anhang Modellprojekte
- Anhang Kurzarbeit
  - bisherige §§ 5 ff. Anl. 5 AVR (waren Vermittlungsergebnis)
- Anhang Beschlüsse der ZAK (nur Wiedergabe)

Anhang Überleitung -> Struktur

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Teil I: Überleitungs- und Zuordnungsregelungen
  - § 1: Bestandsmitarbeiter, die nach Anlagen 2, 2d und 2e AVR in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung der AVR eingruppiert sind und die am 31. Dezember 2026 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das 1. Januar 2027 fortbesteht.
  - nicht: andere Bestandsmitarbeiter, § 59 Abs. 3 Satz 3
  - nicht: neueingestellte MA
- Teil II: Regelungen, die für die nicht übergeleiteten Bestandsmitarbeiter gelten
  - § 1: wie Teil I. § 1 + „nicht übergeleitet“
- Teil III: Anlagen
  - (redaktionell angepasste) Wiedergabe der bisherigen Anlagen 2, 2d, 2e AVR
  - dienen der Nachvollziehbarkeit des status quo

Anhang Überleitung
Teil I. Überleitung auf Antrag -> Termine

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- § 3 Abs. 1: frühestens mit Wirkung zum 1. Januar 2027
- Termine 2027 und 2028 jeweils zum Quartalsersten
  - 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober
- Termine 2029 – 2031 jeweils zum Halbjahresersten
  - 1. Januar, 1. Juli
- Termine 2032 (- 2036) jeweils zum Jahresersten
  - 1. Januar
  - letztmalig zum 1. Januar 2036
    - falls dazu Antrag aufgrund Ruhens des DV oder AU wg. Krankheit nicht fristgerecht (s.u.) gestellt werden kann: spätestens 8 Wochen vor dem ersten Quartalsbeginn nach Wiederaufnahme der Tätigkeit
      - also in diesen Fällen auch nach dem 1. Januar 2036
- falls bis dahin kein Überleitungsantrag: Verbleib in den Regelungen nach Teil II.

Anhang Überleitung
Teil I. Überleitung auf Antrag -> Verfahren

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Antragsfrist für Überleitungsantrag (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Teil I.)
  - **spätestens** 8 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag
    - aber auch früher möglich
  - in Textform
- Verlangen Mitteilung über Eingruppierung nach EGO (§ 3 Abs. 4 Teil I.)
  - ohne Frist, aber vor Überleitungsantrag
    - frühestens 1. Juni 2026 (Beschluss Bundeskommission 4. Dezember 2025)
    - in Textform
  - Zweck: Entscheidungsgrundlage des MA zur Antragstellung
  - verbindliche Mitteilung des DG innerhalb von 4 Wochen ab Verlangen
    - in Textform
    - falls 4 Wochen nach Antragstellung enden: ggf. Antragsrücknahme durch MA
  - Auskunft bleibt verbindlich bei unveränderter Tätigkeit (nicht nur vorübergehend)

Anhang Überleitung
Teil I. Überleitung auf Antrag -> vor 2027

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Antragstellung bereits vor 2027 möglich, § 59 Abs. 2
- **spätester** Antragszeitpunkt für Freitag, 1. Januar 2027
  - Donnerstag, 5. November 2026
  - **spätester** Mitteilungszeitpunkt für neue Eingruppierung
    - Donnerstag, 3. Dezember 2026
      - falls das Mitteilungsverlangen am Tag der Antragstellung unmittelbar vor dem eigentlichen Antrag gestellt wird
- frühester Antragszeitpunkt
  - Bestimmung des Inkrafttretens im Beschluss der Bundeskommission
  - falls dies fehlt: Inkraftsetzung im Amtsblatt des Belegenheitsbistums
  - also jedenfalls im Laufe des Jahres 2026
- früheste Möglichkeit des Mitteilungsverlangens
  - 1. Juni 2026
    - führt zu faktischem frühesten Überleitungsantrag ab Juni 2026

Anhang Überleitung
Teil I. Überleitung auf Antrag –> neue EG

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Standardfall: nur Anwendung der Zuordnungstabellen, § 2 Teil I.
  - jeder VG mit konkreter Ziffer ist eine Entgeltgruppe zugeordnet
  - Ergebnis: Ausgangs-VG des MA führt zu eindeutiger neuen EG
  - Voraussetzungen vor Überleitung:
    - korrekte Eingruppierung in der VG
    - korrekte Anwendung der Ziffer in der VG
  - Zuordnung des MA mindestens nach Zuordnungstabelle, § 4 Abs. 1 Teil I.
  - Spezialfälle IT und Schulhausmeister: Eingruppierung nach Anhang EGO, § 4 Abs. 3 f. Teil I.
- nach Mitteilungsverlangen des MA hat DG höhere EG benannt
  - dann gilt diese verbindlich
- Höhergruppierung, weil EGO höhere EG bestimmen würde, § 6 Teil I.
  - Eingruppierung auf Antrag des MA
  - falls Antrag innerhalb eines Jahres nach Überleitung: Rückwirkung
    - dann Stufenlaufzeit wie bei Überleitung – sonst wie bei Höhergruppierung § 29 Abs. 4 AVR
      - gilt nicht bei bereits vor Überleitung notwendiger korrigierenden Höhergruppierung
  - bei Ruhen des Dienstverhältnisses innerhalb des Jahres: Fristende Wiederaufnahme

Anhang Überleitung
Teil I. Überleitung auf Antrag –> neue Stufe

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Stufenzuordnung Standardfall: keine Höhergruppierung
  - bisher erreichte Stufe multipliziert mit 2 + Jahre seit letztem Stufenaufstieg
  - ergibt Jahreszahl für die neue Stufe
  - Stufenzuordnung nach § 29 AVR
- Stufenzuordnung bei Höhergruppierung wg. EGO
  - Fälle: unveränderte Tätigkeit, aber EGO hat neue Merkmale
    - so dass Zuordnungstabelle/Auskunft ggf. nicht mehr passt
  - Stufenzuordnung nach den Regelungen für die Höhergruppierung
    - außer bei Höhergruppierung innerhalb eines Jahres:
      Rückwirkung und Stufenzuordnung wie bei Überleitung
  - bei Zusammenfallen von Stufenaufstieg und Höhergruppierung
    - erst Stufenaufstieg
    - dann Höhergruppierung

- **Gesamtergebnis der Überleitung**
  - bisheriger Anlage 2 ff.-Mitarbeiter ist in neuere EG mit neuer Stufe
  - Anhang Überleitung findet keine Anwendung (mehr)

Anhang Überleitung
Teil II. Weitergeltende Regelungen

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- **Grundgedanke**: nur besondere Regelungen des Teils II. verdrängen die Anwendung der AVR im Übrigen
- Eingruppierung nach Anlagen 2 ff. Teil III.
  - aber nur status quo, bei Veränderung der Tätigkeit Eingruppierung nach § 24 > Anwendung Anhang Überleitung endet, § 4a Teil II.
    - Ausnahme: korrigierende Eingruppierung erfolgt innerhalb des Anhangs Überleitung
    - Ausnahme: Bewährungsaufstieg, vgl. auch § 3 Teil II.
- Regelungen zum formalen Nachvollzug des status quo
  - dienen zur Nachvollziehbarkeit des jeweils aktuellen Stands der Anwendung
    - „nicht erfüllte Ausbildungsvoraussetzung“, § 4 Teil II.
    - Anfangsregelvergütung, § 5 Teil II.
    - Höhergruppierung, § 6 Teil II.; Herabgruppierung, § 8 Teil II.; s. o. zu Anwendungsfällen
    - Anschlussdienstverhältnis, § 7 Teil II.

Anhang Überleitung
Teil II. Weitergeltende Regelungen

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

- Regelungen mit eigenem Anwendungsbereich innerhalb des Anhangs Überleitung
  - können auch gesondert zur Anwendung kommen
  - alte besondere Besitzstandsregelungen, §§ 11 ff. Teil II.
    - aus früherer Regelung rund um den Ortszuschlag
  - Kinderzulage, § 12 Teil II.
    - ggf. auch für neu geborene Kinder

- AZV-Tag, § 13 Teil II.
  - begrenzt auf 2027 – 2035
    - also Zeitraum, in dem Überleitungsantrag möglich
    - danach Wegfall

- Abschließender Hinweis: Teil II gilt nur für nicht übergeleitete MA („Nicht-Springer“) – d.h. bei Überleitung entfällt der AZV-Tag sofort

caritas DGS
Die Caritas-Dienstgeber

Vielen Dank!

Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V.
Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg
Residenzstraße 90, 13409 Berlin
Telefon: 0761 / 200 - 792
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de
Internet: www.caritas-dienstgeber.de